

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... über die in die jeweiligen Tourismusverbände zu entsendenden Delegierten**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Regelungsgegenstand**

Diese Verordnung trifft nähere Regelungen hinsichtlich der in die jeweiligen Tourismusverbände zu entsendenden Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021, Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021.

#### **§ 2**

##### **Anzahl der Delegierten in den Tourismusverbänden**

(1) Jeder Tourismusverband umfasst so viele Delegierte, wie sich aufgrund der je Wahlkreis berechneten Mandate zum burgenländischen Landtag (§ 3 Abs. 2 bis 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 idF LGBl. Nr. 47/2019), die mit dem Faktor drei multipliziert werden, ergibt. Die so errechnete Anzahl an Delegierten pro Wahlkreis ist gegebenenfalls kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Dabei ist zu beachten, dass jene so pro Wahlkreis berechneten Ergebnisse für den jeweiligen Tourismusverband, der die entsprechenden Wahlkreise umfasst, aufzusummieren sind.

(2) Für den Wahlkreis 2 ist zu beachten, dass die diesem Wahlkreis zugeordneten Mandate entsprechend der Bürgerzahl der Gemeinden, die dem Tourismusverband Nordburgenland und dem Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia zugeordnet werden, im Verhältnis aufgeteilt werden. Die so berechneten Verhältniszahlen sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

#### **§ 3**

##### **Ermittlung und Zuteilung der Delegierten an die Parteien**

(1) Die Delegierten werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Landtagswahl im Bereich des jeweiligen Wahlkreises festgestellten Stärke unter Berücksichtigung der in § 2 Abs 1 und Abs 2 berechneten Anzahl an Delegierten pro Wahlkreis berufen.

(2) Die auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenden Parteistimmen des Wahlkreises 2 sind entsprechend der Gemeinden, die dem Tourismusverband Nordburgenland und dem Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia zugeordnet werden, aufzuteilen.

(3) Für die Ermittlung der zu entsendenden Delegierten werden die Summen der Parteistimmen der im Landtag vertretenen Parteien im Wahlkreis, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(4) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Delegierten die größte, bei zwei zu vergebenden Delegierten die zweitgrößte, bei drei Delegierten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(5) Jede Partei erhält so viele Delegierte, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Delegierten den gleichen Anspruch haben, wird dieser jener im Landtag vertretenen Partei zugewiesen, die von diesen die höchste Anzahl der Delegierten erhalten hat.

#### **§ 4**

##### **Funktionsperiode, konstituierende Sitzung**

(1) Die Funktionsperiode der Delegierten der Tourismusverbände entspricht der des Burgenländischen Landtages (Wahlperiode). Die Funktionsperiode beginnt mit der Berufung als Delegierter zum Tourismusverband und endet mit der Berufung der neu gewählten Delegierten.

(2) Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung hat innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Wahl zum Landtag stattzufinden, wobei die Meldung der Delegierten durch die anspruchsberechtigten, im Landtag vertretenen Parteien innerhalb von zwölf Wochen ab Rechtskraft der Wahl zum Landtag an die Landesregierung zu erfolgen hat. Verspätete Meldungen von Delegierten können erst für die nächstfolgende Vollversammlung berücksichtigt werden. Die Berufung der Delegierten erfolgt durch die Landesregierung.

(3) Für den Fall, dass eine Partei keine oder nicht ausreichend die ihr zustehenden Delegierten nominiert, bleiben diese Delegiertenstellen bis zur nächstfolgenden Vollversammlung frei.

(4) Die erstmalige Meldung der Delegierten hat seitens der anspruchsberechtigten, im Landtag vertretenen Parteien binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Landesregierung zu erfolgen. Verspätete Nominierungen können erst für die nächstfolgende Vollversammlung berücksichtigt werden.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

## Vorblatt

### **Problem:**

Am 20. Feber 2021 ist das Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021), LGBl. Nr. 6/2021, in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 hat die Landesregierung mit Verordnung die Details über die Vorgangsweise bei der Entsendung der Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 leg. cit. in die jeweiligen Tourismusverbände festzulegen, wobei sich die Anzahl der Delegierten grundsätzlich an der Zahl der Wahlberechtigten je Tourismusverband bei der Landtagswahl zu orientierten hat.

### **Ziel:**

Durch die Neuregelung der Entsendung der Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 in die Vollversammlung soll deren demokratische Legitimierung sichergestellt werden.

### **Inhalt:**

Regelung der Details bei Entsendung der Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz in die Vollversammlung durch Verordnung der Landesregierung.

### **Alternativen:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **EU-Rechtskonformität:**

Gegeben

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 - Bgld. TG 2021), LGBl. Nr. 6/2021, ist am 20. Feber 2021 in Kraft getreten.

In § 13 dieses Gesetzes wird die Zusammensetzung der Vollversammlung der jeweiligen Tourismusverbände neu geregelt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 besteht die Vollversammlung des jeweiligen Tourismusverbandes aus folgenden Mitgliedern:

1. den Delegierten gemäß Abs. 2,
2. dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH und
3. zwei von dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung nominierten Vertretern des Landes.

Gemäß § 13 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 hat sich die Anzahl der in die jeweiligen Tourismusverbände zu entsendenden Delegierten gemäß Abs. 1 Z 1 grundsätzlich an der Zahl der Wahlberechtigten je Tourismusverband bei der Landtagswahl zu orientieren, wodurch sich die Willensbildung der Bevölkerung widerspiegelt. Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Details festzulegen.

In § 13 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 werden die Voraussetzungen normiert, die von den Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 leg. cit. im Zeitpunkt der Entsendung erfüllt sein müssen.

§ 13 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 legt die Aufgaben der Vollversammlung fest.

Gemäß § 13 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 hat der Geschäftsführer des Tourismusverbandes die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, kann es auch per E-Mail zur Sitzung eingeladen werden.

§ 13 Abs. 6 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Vollversammlung beschlussfähig ist. § 13 Abs. 7 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 enthält Regelungen über die Ausübung des Stimmrechtes durch die Mitglieder der Vollversammlung.

Da sich die Anzahl der in die jeweiligen Tourismusverbände zu entsendenden Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 grundsätzlich an der Zahl der Wahlberechtigten je Tourismusverband bei der Landtagswahl zu orientieren hat, wird eine demokratische Legitimierung der Delegierten sichergestellt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung legt den Regelungsgegenstand der Verordnung fest. Die Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Entsendung der Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 in die Vollversammlung des jeweiligen Tourismusverbandes. Um eine demokratische Legitimierung sicherzustellen, hat sich die Anzahl der Delegierten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 leg.cit. künftig an der Zahl der Wahlberechtigten je Tourismusverband bei der Landtagswahl zu orientieren.

#### **Zu § 2**

Jeder Tourismusverband umfasst mehrere Wahlkreise. Die gemäß § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 idF LGBl. Nr. 47/2019, je Wahlkreis berechneten Mandate werden mit dem Faktor drei multipliziert. Dies ergibt die Anzahl der Delegierten pro Wahlkreis. Diese Zahlen sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Anher ist die Anzahl der Delegierten jener Wahlkreise aufzusummieren, die im Bereich des jeweiligen Tourismusverbandes liegen.

Da der Wahlkreis 2 entsprechend der diesbezüglichen Verordnung in seiner Gesamtheit keinem Tourismusverband zugeordnet wird, ist eine Sonderregelung zur Aufteilung der diesem Wahlkreis zugehörigen Gemeinden an den Tourismusverband Nordburgenland und den Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia und der damit verbundenen Aufteilung der ihm zugeordneten Mandate erforderlich.

### **Zu § 3**

Die Ermittlung und Zuteilung der Delegierten an die im Landtag vertretenen Parteien erfolgt aufgrund der im jeweiligen Wahlkreis im Zuge der letzten Landtagswahl abgegebenen Parteistimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die in § 2 ermittelten Delegiertenanzahl pro Wahlkreis wird dementsprechend auf diese Parteien aufgeteilt und wieder für die Wahlkreise, die der jeweilige Tourismusverband umfasst, aufsummiert. Aufgrund dieser Ergebnisse entsenden die im Landtag vertretenen Parteien ihre Delegierten.

Auch hier ist aufgrund der Aufteilung des Wahlkreises 2 auf verschiedene Tourismusverbände eine Sonderregelung erforderlich. Die in den jeweiligen Gemeinden des Wahlkreises 2 auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenen abgegebenen Parteistimmen werden je Gemeinde ermittelt und für die Gemeinden, die dem Tourismusverband Nordburgenland und jene, die dem Tourismusverband Mittelburgenland-Rosalia zugeordnet werden, aufsummiert. Danach erfolgt die Berechnung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

### **Zu § 4**

Da sich die Entsendung der Delegierten der Tourismusverbände auf Grundlage der im Landtag vertretenen Parteien aufgrund der Ergebnisse der letzten Landtagswahlen bestimmt, ist auch die Funktionsperiode dieser in Anlehnung an die Periode im Burgenländischen Landtag festzulegen.

Nach Berufung der Delegierten besteht jedenfalls Bedarf im Sinne des § 13 Abs. 5 Satz 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021, eine Sitzung des jeweiligen Tourismusverbandes einzuberufen.

Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung hat innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Wahl zum Landtag stattzufinden.

Das Berufungsverfahren der Delegierten wird von der Landesregierung durchgeführt. Die Meldung der Delegierten hat durch die anspruchsberechtigten, im Landtag vertretenen Parteien innerhalb von zwölf Wochen ab Rechtskraft der Wahl zum Landtag zu erfolgen hat. Verspätet Meldungen von Delegierten können erst für die nächstfolgende Vollversammlung berücksichtigt werden. Für den Fall, dass eine Partei keine oder nicht ausreichend die ihr zustehenden Delegierten nominiert, bleiben diese Delegiertenstellen bis zur nächstfolgenden Vollversammlung frei.

Nach Berufung der Delegierten werden diese dem Geschäftsführer der Burgenland Tourismus GmbH mitgeteilt, der zur Vollversammlung gemäß § 13 Abs 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 einlädt.

Eine Sonderregelung gilt für die erstmalige Meldung der Delegierten der Vollversammlung im Zuge der Errichtung des Verbandes. Diese hat binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Landesregierung zu erfolgen. Auch hier können verspätete Nominierungen erst für die nächstfolgende Vollversammlung berücksichtigt werden. Die weitere Vorgangsweise erfolgt gemäß § 13 Abs 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021

### **Zu § 5**

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.